



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Essmeier

Telefon: 02521 29-470

2008/0138

öffentlich

Öffentliche Anerkennung des Vereins "Frauen helfen Frauen e.V." als Träger der freien Jugendhilfe

Beratungsfolge:

10.09.2008 Ausschuss für Kinder und Jugendliche

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ wird die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ausgesprochen.

Kosten/Folgekosten

Die öffentliche Anerkennung hat unmittelbar keine Kostenfolge. Sie ermöglicht dem Verein jedoch zukünftig auch bei Dritten Anträge auf öffentliche Förderung zu stellen, die den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorbehalten sind.

Finanzierung

Die Entscheidung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung beruht auf § 75 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII).

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder und Jugendliche ergibt sich aus § 25 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) in Verbindung mit § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum vom 12. November 2004.

Der weitergehende rechtliche Zusammenhang ist den Erläuterungen zu entnehmen.

Erläuterungen

Nach § 75 SGB VIII erfordert die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe folgende Voraussetzungen:

Der Träger muss

1. eine juristische Person und Personenvereinigung sein und
2. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sein
3. gemeinnützige Ziele verfolgen
4. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Juristische Person oder Personenvereinigung (zu Punkt 1.)

Als eingetragener Verein erfüllt Frauen helfen Frauen e.V. dieses Kriterium.

Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (zu Punkt 2.)

§ 1 des SGB VIII legt fest, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Um dieses Ziel zu erreichen soll die Jugendhilfe insbesondere

- a) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- b) Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- c) Kinder und jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- d) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.

Die im Antrag (siehe Anlage 1) beschriebenen Tätigkeiten des Vereins sowie die vorgelegte Projektbeschreibung (siehe Anlage 2) des integrativen und barrierefreien Frauen- und Mädchentreffpunktes entsprechen inhaltlich diesen Anforderungen.

Verfolgung gemeinnütziger Ziele (zu Punkt 3.)

In der Satzung wird in § 3 die Gemeinnützigkeit des Vereins festgestellt. Die Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes Beckum liegt vor

Leistung eines nicht unwesentlichen Beitrags zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe (zu Punkt 4.)

Der Verein ist bereits seit 1986 mit seiner Beratungsstelle auch für junge Menschen tätig. Die Konzeption entspricht dem Stand der fachlichen Diskussion und die personelle Ausstattung genügt den fachlichen Ansprüchen in vollem Maße.

Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (zu Punkt 5.)

Sowohl die Satzung als auch die Konzeption lassen darauf schließen, dass dieses Kriterium erfüllt wird. Dem entgegenstehende Tatsachen sind nicht bekannt.

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt.

Die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe schreibt § 25 AG - KJHG dem Jugendamt zu, in dessen Bezirk der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz hat und vorwiegend tätig ist. Die Anerkennung ist nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses auszusprechen.

Nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum wird die Funktion des Jugendhilfeausschusses durch den Ausschuss für Kinder und Jugendliche wahrgenommen. § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c weist diesem die Entscheidung über die öffentliche Anerkennung ausdrücklich zu.

Anlage/n:

1. Antrag des Vereins „Frauen helfen Frauen e. V.“ vom 17.08.2008
2. Projektbeschreibung